Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 3 (1896)

Heft: 5

Artikel: Berechtigt? Ja!

Autor: Frei, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-525535

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man regelt in möglichster Ruhe Einzelfragen und schwächt so ben Wiberstand ber verschiebenen Alassen immer mehr, bis endlich bei geschwächten Wiberstandskräften eine "liberale" Regelung der Schulfrage möglich wird. Wie bei uns. Und die Folge? Der Schulbankerott und damit Hand in Hand riesiges Anwachsen der Sozialdemokratie.

Berechtigt? Ia!

Die "Rath. Lehrerzeitung" von B. Dürken, ein ganz vorzügliches Lehrer Organ für Westsalen, bringt seit längerer Zeit beinahe keinen anderen Stoff
mehr als solchen, der auf die Besoldungsverhältnisse der Lehrer Bezug hat. Herr Rollega Dürken schreibt aber zur "Förderung des kath. Lehrerverbandes",
und das von ihm redigierte Organ hat einen unbestritten kath. Ruf bis zu
uns herüber. Wenn somit Herr Dürken zur Stunde die Spalten seines Blattes
nur mit Material, das neue Lehrerbesoldungsgesetz betreffend, füllt, so muß diese Handlungsweise berechtiget sein, sonst wäre schon längst aus dem Kreise der
geistlichen und weltlichen Leser Klage eingelausen.

Ja wohl, auch die Lehrerbesoldungsfrage ist berechtiget. Unser Organ ist für die ganze deutsche Schweiz berechnet und kann somit unmöglich, wenn auch nur vorübergehend, nur Besoldungsverhältnisse berühren; es wird das auch nie beabsichtiget. Aber es zählt im Rt. Schwhz zu 140 Abonnenten, und schon von diesem Gesichtspunkte aus darf es eine Seite unserer kantonalen Schulfrage zum mindesten streisen. — Also auch diese Anto-

nung macht Unspruch auf Berechtigung.

Der At. Schwyz hat eine Versassungsrevision in Sicht. Nächstens versammeln sich die H. H. Zimmermeister der neuen Versassung im ehrw. Rathause in Schwyz drüben. Diese neu erkorenen vorübergehenden Werkmeister unserer Staatsmaschine sollen nun, wie recht und billig, als Erkorene des Volkes die Wünsche dieses Wahlkörpers entgegen nehmen, prüfen, sondieren und gruppieren, an die Kommissionen weisen und schließlich nach bestem Ermessen würdigen ober

begründet abweisen.

Jum Wahlkörper gehört auch der Lehrerstand, und zum allgemeinen Volksgedeihen hat entschieden auch er beizutragen. Dieser kantonale Lehrerstand hat nun dis zur Stunde, da ich diese Zeilen schreibe, in Siebnen und Einsiedeln getaget und ernst und lange beratschlaget und im großen und ganzen die Postulate, so in Nr. 3 dieser "Blätter" erschienen, ziemlich underändert angenommen. Man tat diesen Schritt um so freudiger, da ja in St. Gallen und Aargau in den letten Jahren bei ähnlichen politischen Bewegungen die Lehrerschaft ein gleiches Vorgehen mit meist großem Erfolge eingeschlagen. Man tat diesen Schritt auch in vollem Bewußtsein seiner Berechtigung; denn nur ein selbständiger Lehrerstand, der weder sin anziell noch politisch zum Kriedert um gezwungen wird, ist auch ein wirklich arbeitslustiger Fattor unserer Staatsmaschine.

Was fordert nun diese Lehrerschaft für sich als Stand?

1. Vierjährige Seminarzeit.

2. Abschaffung der periodischen Wiederwahl und Ausstellung eines lebenslänglichen Patentes.

3. Bertretung ber Lehrerschaft im h. Erziehungs-Rate.

4. Fixierung eines Minimalgehaltes auf 1200 Fr.
5. Staatsbeitrag an bie Lehrer-Alterstassa im Betrag von 2000 Fr.
(jest 1000 Fr.)

6. Bescheibenen Berhältniffen entsprechende Alterszulagen und Ruhegehalte.

Wie steht es nun mit dieser sechssachen Forberung des kant. Lehrerstandes? ad. 1. Die 4 jahrige Seminarzeit wird gesordert, um den im Lehrerseminar zu behandelnden Stoff in gründlicherer und fahlicherer Weise bieten zu können. Nicht Vermehrung der Unterrichtssächer, aber größere Vertiesung in einzelne Gebiete bezwecht man, z. B. auch in den sog. modernen Fächern als: Turnen, Gesang und Zeichnen. Ohnehin haben bereits mehrere Kantone diese 4jährige Seminarzeit, wie z. B. Luzern, Graubünden, Zug u. a. Unser Seminar, wenn es nun nicht bloß kantonale Zöglinge will, muß somit dieses Postulat bald verwirklichet sehen, wenn es nicht vereinsamen will. Ebenso ist es ein Bedürsnis sur den Lehrer, sosern er nicht an die Scholle gezwungen sein will.

ad. 2. Zur Stunde erhält der Lehramtskandidat ein provisorisches Patent auf 1 oder 2 Jahre. Hernach besteht er wieder eine Prüfung, um dann ein sog. definitives Patent für 3, oder im Maximum sür 6 Jahre zu erhalten. Nach Ablauf dieser Frist hat der Lehrer den h. Erz.-Rat mit einem Gesuche um Erneuerung des Patentes zu beehren, und der Erz.-Rat tritt auf dasselbe ein, — was meistens geschieht — oder beruft den Gesuchsteller zu neuer Prüfung. Lehteres geschieht nur sehr ausnahmsweise. Diesen Modus billigt nun die Lehrerschaft in erster Ansorderung, in zweiter wünscht sie aber ein wirklich und nicht ein sogen annt definitives Patent, also ein Patent, das nicht an eine bestimmte Zahl von Jahren gebunden, sondern lebenslänglich ist. Sie geht vom Grundsate aus, gegen wirklich sehlbare Lehrer hat der Erz.-Rat immerhin noch spihe Wassen genug, um solche Elemente aus dem Lehrerstande zu beseitigen.

In Sachen der Anstellung eines Lehrers liegt zur Stunde die Sache so. Der Bezirksrat oder die Gemeinde wählen den Lehrer, aber immer auf Vorschlag des Schulrates. Nach der Wahl stellt "der Schulrat dem Lehrer einen Wahlatt aus, in dem sämtliche Bedingungen, namentlich die Besoldungsverhältnisse genau angegeden sind." Vor Ablauf der Anstellungszeit laut Wahlatt tann kein Lehrer abberusen werden, sosern nicht der Erz. Nat demselben etwa das Patent aus wichtigen Gründen entzogen hätte. Diese Anstellungsweise sindet nun der Lehrerstand zum mindesten gefährlich, namentlich da, wo die Lokalschulbehörden entgegen dem Wortlaute des Gesehes keinen Wahlatt ausstellen, oder wo der Schulrat in "menschlicher Anwandelung" beurteilt und nach dieser "Beurteilung" die Folgen zieht. Es weiß zwar die Lehrerschaft, daß weder von Behörden 1. noch 2. Instanz geradezu grelle Abnormitäten vorgekommen sind, aber alle Lokalschulbehörden stehen nicht makellos da, und gesehlich geseit gegen lokalschuldbrigkeitliche Wohlust sollte denn doch der Lehrer sein.

ad. 3. In Sachen einer Vertretung im h. Erz.-Rate sind bereits mehrere Kantone den Lehrern entgegengekommen und bereuen den Schritt nicht, dient er doch zur allgemeinen Beruhigung unter der Lehrerschaft selbst. So hat in den letten Tagen Obwalden Herrn Lehrer Röthelin ebenfalls in den Erz.-Rat gewählt, während das konservative Luzern die Herren Erni und Bucher schon lange herbeigezogen hat.

ad. 4., 5. und 6. werden weitere Bemerkungen hinfällig. Denn erstlich liegen die daselbst gestellten Verlangen so sehr in der Luft der Neuzeit, daß ein Versassingsrat von 1896 denselben unmöglich hemmend entgegentreten kann, will er nicht den berechtigten Vorwurs eines Lehrer- und Schulseindes sich zuziehen. Sodann ist beispielsweise das geforderte Minimum des Gehaltes so mäßig, daß Einwürse dagegen im Zeitalter der üppig wachsenden Versassungesdissenen sich lächerlich ausnehmen. Und endlich haben die v. Herren die beste Gelegenheit, die Schulsrage vom kantonalen Standpunkte aus auch grundsätzlich zu regeln, so daß die berechtigten Einwürse der preußischen Zentrumsherren sür unsere Volksvertreter nicht gelten können. Und ohnehin hat die Lehrerschaft noch eine Reihe Postulate gestellt, die zur prinzipiellen Lösung unserer Schuls

frage wesentlich beitragen. Und endlich ist gerade Postulat 6, das vielleicht bei manch einem Verfassungrrate Anstoß erregen möchte, in mehreren Kantonen bereits durchgeführt, so in Freiburg, Luzern u. s. w., 7 einzige Kantone haben

in ihrer Gesetzebung gar keine Bestimmungen nach bieser Richtung.

Das ein Wort zu jenen Postulaten der schwyz. Lehrerschaft, die so recht eigentlich Standes-Postulate sind. Diese Postulate gehören unbedingt vor das Forum des h. Versassungsrates, da sie durchwegs sundamentaler Natur sind. Habe ich gerade diese herausgegriffen, so wollte ich damit die Berechtigung aller anderen durchaus nicht schmälern, im Gegenteile; denn vereint charakterisieren sie erst recht zutreffend das Streben der geeinten Lehrer und Schulmänner des Kantons. Möge der h. Versassungsrat sich auf die Höhe der Zeit stellen und unbekümmert um kleinliche Bedenken der Schule und Lehrerschaft verschaffen, was ihr frommt und beide lebenskräftig und schaffensfroh macht. Eine Bebörde, die in Sachen der Jugenderziehung von kleinlicher Sparsamkeit sich leiten läßt, kennt den Wint der Zeit nicht und spart am unrichtigen Orte. Drum der Schule und Lehrerschaft takträftig unter die Arme gegriffen! Solche Unterstützung verzinset die Zukunst.

Bon den guten Ligenschaften oder Eugenden eines Schulmannes.

P. Nivard Krauer, ein berühmter und verdienter Schulmann des ehemaligen Klosters St. Urban, geb. 1747, gest. 1799, schreibt in sei= nem Methodenbuch für Lehrer, II. Aust., Luzern 1805, folgendes:

"Die guten Eigenschaften oder Tugenden eines Schulmannes sind:

a. Die Frömmigkeit.

1. In Betreff guter Sitten, der Tugend und Rechtschaffenheit muß der Lehrer zu vorderst seinen Schülern sich als ein Muster der Nachfolge darstellen; er muß daher.

2. Als ein rechtschaffener Chrift nicht nur allein wissen, was die

Religion lehret, sondern auch ausüben.

3. In seinem Sause muß er friedsam und ordentlich, gegen die

Auswärtigen freundlich und dienstfertig fein.

4. Alles, was nur im geringsten bös scheinen kann, muß er besonders in Gegenwart der Schüler vermeiden, weil es sonst die Kinder nachahmen würden. Dieses heißt aber Argernis geben und tun, was der Heiland verbietet, da er sagt: Wer eines ärgert von diesen Kleinen, die an mich glauben, dem wäre es besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehänget, und er in die Tiese des Meeres versenket würde. (Math. 18. 6.)

b. Die Liebe.

Durch die Liebe versteht man die Reigung und die Bereitwilligkeit

der Lehrer, das zu tun, mas den Schülern aut und nüglich ift.

1. Der Lehrer nehme die Gefinnungen und das Bezeigen eines liebreichen Baters gegen seine Kinder an; er sei stets freundlich, so viel als er kann, geduldig, gefällig, niemals verdrießlich und mürrisch, am wenigsten jähzornig.

2. Seine Liebe muß aber nicht kindisch sein, sondern er muß damit allezeit ein ernstes und gesetztes Wesen verbinden; sie muß sich auch nicht auf die Vermögensumstände eines Kindes, sondern auf den

Fleiß und die Sittsamkeit der Schüler gründen.